Petitionsausschuss

**Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6120-010719**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 8. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Mehrwertsteuer auf Böller und Feuerwerk mindestens auf das Doppelte (38 %) zu erhöhen.
Zur Begründung wird ausgeführt, dass das Zünden von Böllern und Feuerwerk zahlreiche negative Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt habe. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer verursache keine weitere Bürokratie; durch Nichtkauf könne man der Steuerpflicht entgehen. Demgegenüber sei Zwang wie ein Verbot nicht geeignet und zudem mit höherem Aufwand wie z.B. dessen Überwachung verbunden.
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.
Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 220 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 44 Diskussionsbeiträge ein.
Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.
Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist drauf hin, dass das Umsatzsteuerrecht innerhalb der Europäischen Union weitgehend harmonisiert ist. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben insbesondere die Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuerrichtlinie) zu beachten.
Eine Erhöhung der Umsatzsteuer auf 38 % auf die Lieferungen von Feuerwerk und Böller ist unionsrechtlich nicht zulässig. Die Mehrwertsteuerrichtlinie schreibt in Artikel 96 ausdrücklich vor, dass die Mitgliedsstaaten nur einen einheitlichen allgemeinen Umsatzsteuersatz anwenden dürfen, der mindestens 15 % betragen muss. Die Anwendung eines weiteren Steuersatzes über 15 % ist nicht zulässig. Die vom Petenten vorgeschlagene Maßnahme ist bereits mangels unionsrechtlicher Grundlage nicht umsetzbar; die Frage nach der Verwendung der erwarteten Steuermehreinnahmen stellt sich daher nicht. Allerdings macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass das Gesamtdeckungsprinzip gilt, wonach Steuereinnahmen nicht für spezielle Zwecke gebunden sind, sondern in den allgemeinen Haushalt fließen, um alle Ausgaben zu finanzieren.
Vor diesem Hintergrund strebt die Bundesregierung – auch ausweislich ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (Bundestagsdrucksache – BT-Drs. – 21/3213, Antwort auf Frage 19) – keine gesetzlichen Maßnahmen an, um die gesellschaftlichen Kosten von Silvesterfeuerwerk der Kategorie F2 stärker in der Besteuerung abzubilden. Dort hat sie des Weiteren darauf hingewiesen (BT-Drs. – 21/3213, Antwort auf Frage 1), dass Silvesterartikel der Kategorie F2 nur an wenigen Tagen zum Jahreswechsel an Erwachsene verkauft und nur am 31. Dezember und 1. Januar eines Jahres abgebrannt werden dürften (§§ 22 und 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz). Im weit überwiegenden Teil jedes Jahres seien der Erwerb und die Nutzung auch dieser Gegenstände nur Inhabern von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen gestattet, die an strenge Voraussetzungen geknüpft seien (§§ 7 bis 9 des Sprengstoffgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 27 des Sprengstoffgesetzes). Für Pyrotechnik der höheren Kategorien F3 und F4 gelte dies ganzjährig. Die überwiegend restriktiven Regelungen des Sprengstoffrechts schafften einen angemessenen Ausgleich zwischen den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger, Feuerwerk verwenden zu dürfen

sowie dem staatlichen Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wozu auch der Gesundheits-, Brand-, oder Umweltschutz gehörten. Die Bundesregierung prüfe fortlaufend auch das Sprengstoffrecht hinsichtlich möglicher Defizite und daraus resultierenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfs. Hierzu zähle auch, ob und ggf. inwieweit die bisherigen Regelungen zur Nutzung von Feuerwerk möglicherweise veränderten Rahmenbedingungen anzupassen seien. Weitergehende Restriktionen des Sprengstoffrechts müssten aber dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen sowie in ihrer Anwendung auch kontrollier- und durchsetzbar sein.
Der Petitionsausschuss begrüßt die fortlaufende Prüfung des Sprengstoffrechts im Interesse des Schutzes von Mensch, Tier und Umwelt; der Ausschuss sieht dagegen angesichts der dargelegten europarechtlichen Vorgaben keinen parlamentarischen Handlungsbedarf für das in der Petition vorgetragene steuerrechtliche Anliegen.
Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.